

Identität und Recht: Einige Ideen zur Verdinglichung unseres Lebens

Pollmann, Christopher

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Dieser Beitrag ist mit Zustimmung des Rechteinhabers aufgrund einer (DFG geförderten) Allianz- bzw. Nationallizenz frei zugänglich. / This publication is with permission of the rights owner freely accessible due to an Alliance licence and a national licence (funded by the DFG, German Research Foundation) respectively.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pollmann, C. (2001). Identität und Recht: Einige Ideen zur Verdinglichung unseres Lebens. *Juridikum : Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*, 2, 75-77. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-71357-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/1.0>

Identität und Recht

Einige Ideen zur Verdinglichung unseres Lebens

Christopher Pollmann

Die Frage der kollektiven und insbesondere nationalen Identität ist mit dem Zerfall des sowjetischen Imperiums und dem Auseinanderdriften der jugoslawischen Republiken ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Diese Aktualität mag die Wahl des Themas rechtfertigen, doch es handelt sich darüber hinaus auch um eine für Mensch und Gesellschaft grundlegende Problematik. Die Frage „Wer bin ich?“ (ein Individuum, eine Frau, ein Franzose?) beschäftigt uns sowohl im Alltag als auch in der Wissenschaft.

Diesem Problem möchte ich mich mit der Hypothese annähern, dass Identität ein individuell und gesellschaftlich wirkungsmächtiges *Gedanken*gebäude ist, an dessen Errichtung das Recht einen wesentlichen Anteil hat. In einem ersten Schritt wird sich sogleich zeigen, dass es Identität nicht im materiellen Sinne, sondern nur als geistige *Identifikationsbemühung* gibt. In einem zweiten Schritt werde ich mich dann meines Studienfaches Jura besinnen und überlegen, welchen Beitrag die Rechtsordnung bei der Herausbildung solcher imaginären Identitäten leistet.

Dieser Beitrag fasst keine abgeschlossene Forschung zusammen, sondern spiegelt Gedanken und Diskussionen wider, die einer Anthropologie des Rechts zuarbeiten sollen. Er ist vor allem eine Einladung, durch Kritik, Beispiele und andere Hinweise eine fruchtbare Auseinandersetzung herbeizuführen.

I. Die wachsende Kluft zwischen dem Bedürfnis nach und dem Fehlen von Identität

Das Bedürfnis nach individueller und kollektiver Identität scheint selbstverständlich zu sein. Wie die Etymologie des Wortes *Identität* – lat. *idem* bedeutet der-, die- oder dasselbe – vermuten lässt, handelt es sich dabei genauer gesagt um das Bedürfnis nach Stabilität

einschließlich Kontinuität. Wahrscheinlich ist dieses Bedürfnis umso mächtiger, je stärker die Gesellschaft sich verändert und im Prozess der Individualisierung oder Atomisierung in ihre kleinsten Einheiten, also die einzelnen Menschen zerfällt (1). In rein materieller Hinsicht gibt es jedoch keine – vollkommene – Stabilität und demnach auch keine Identitäten im ursprünglichen Sinne, und das umso weniger, als individuelle und kollektive Veränderungen immer schneller verlaufen (2).

1. Das Identitätsbedürfnis als Reaktion auf gesellschaftliche Veränderung und Atomisierung

In einer stärker und stärker atomisierten Welt erweist sich die zunehmend wechselhafte und bewegungsreiche Existenz der Einzelmenschen und Gruppen als unerträglich, und zwar sowohl aus praktischen wie auch aus psychologischen Gründen.

a) Warenmärkte verlangen die Identität der Tauschpartner

Die gesellschaftlichen Beziehungen im Kapitalismus und insbesondere der marktformige Warenaustausch bedürfen der Festigkeit und Dauerhaftigkeit, sprich der Identität aller Beteiligten. Wer eine Wohnung anmietet, eine Versicherung abschließt oder auch die Ehe eingeht, ist darauf angewiesen, dass der jeweilige Vertragspartner auch „derselbe“ bleibt, vor allem um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und eventuelle Fehler und Schäden verantworten zu können.

Die seit mehreren Jahrhunderten andauernde Entwicklung des Warenaustausches erhöht nun den Bedarf an Identität in zweierlei Hinsicht. Zum einen setzt jeder Tausch eine gewisse Stabilität voraus, weil er andernfalls durch das Ungleichgewicht zwischen den Beteiligten gestört würde. Wird innerhalb einer überschaubaren Gemein-

schaft (Familie, Stamm oder Dorf) und auf Grundlage moralischer Verpflichtungen getauscht, muss die Stabilität jedoch nicht unbedingt individuell sein; es reicht, wenn die Gruppe stabil ist. Die einem Menschen zuteil gewordene Hilfe mag hier auch erst von seinen Nachkommen erwidert werden.

Zum anderen ist es folglich und vor allem der Tausch von Waren, der die – nunmehr individuelle – Identität der Vertragspartner erfordert. Der Handel mit Waren erfolgt nämlich innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als das Geben und Nehmen in traditionellen Gesellschaften und ohne deren moralische Verpflichtungen. Er fußt bekanntlich auf der Freiheit des Individuums. Als freies, d. h. von seinesgleichen isoliertes¹ Individuum lebt der Mensch des Kapitalismus seine Existenz nun kraft eines Netzes von Rechtsbeziehungen, die seine Identität und die seiner Vertragspartner sowohl voraussetzen als auch schaffen.

b) Menschen durch ihre isolierte Lebendigkeit bedroht

Im Zuge der Individualisierung sind die Menschen immer weniger in jenen quasi-organischen Beziehungen organisiert, die sie früher – z. B. in Stammes- und Dorfgesellschaften – mit dem Kosmos, ihrer Umwelt, ihren Mitmenschen, aber auch vergangenen und nachfolgenden Generationen verbanden. Heute zunehmend auf sich selbst gestellt und – nur – für sich selbst verantwortlich, sind die Menschen mehr und mehr dem Zwang zur Leistung und Produktivität unterworfen.

Da erweist es sich als störend, dass es sich um Lebewesen handelt.² Lebewesen akzeptieren eigenes und fremdes Leiden nur innerhalb gewisser Grenzen. Auch ist Leben nie gänzlich vorhersehbar, was die kapitalistische (Selbst)Verwertung mit Unsicherheit belastet. Insbesondere heißt Lebendigkeit beim Menschen auch, von Gefühlen und Stimmungen abhängig zu sein, die dem Schaffenszwang zuwiderlaufen mögen. Wie Norbert Elias und einige andere gezeigt haben, bedurfte und bedarf es deshalb beträchtlicher (Selbst)Disziplin, um einen ganzen Tag lang und dann tagein, tagaus ein ganzes Leben lang in Fabrik oder Büro, in Labor oder Haushalt produktiv tätig zu sein,

1 Vgl. die Etymologie: Lat. *individuus* = unteilbar.

2 Zum Folgenden vgl. Götz Eisenberg, „*Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen*“. Zur Sub- und inneren

Kolonialgeschichte der Arbeitsgesellschaft, in: R. Kurz/E. Lohoff/N. Trenckle (Hg.), *Feierabend*.

Elf Attacken gegen die Arbeit, *Konkret Literatur*: Hamburg 1999, 43–56.

um die damit verbundenen eigenen Belastungen und das anderen Menschen auferlegte Leiden ertragen zu können.

Von ihrer Umwelt wie durch die eigene Lebendigkeit bedroht, streben Individuen und Gruppen nach Stabilität, die jedoch materiell nicht verwirklicht werden kann.

2. *Das immer deutlichere Fehlen individueller und kollektiver Stabilität*

Wie Jean-François Bayart, Forschungsdirektor an der renommierten Pariser „Fondation nationale des sciences politiques“, in seiner Streitschrift gegen den sog. Kulturalismus³ deutlich gemacht hat, sind menschliche Gesellschaften nie völlig stabil, sondern verändern sich ständig. Innerhalb einer Gesellschaft wechseln Verhalten, Einstellungen und Lebensgefühle überdies von einem Ort zum anderen, von einer Gruppe zur nächsten. Selbst die sog. Hochkulturen besaßen niemals die Einheitlichkeit, die ihnen nachträglich zugeschrieben wurde.

Kultur oder Zivilisation gibt es nur als konstruierte, und diese Konstruktion ist mehr oder weniger jungen Datums: So wurde die 2500-jährige griechische Kultur im Zuge der Industrialisierung und Staatsbildung im letzten Jahrhundert nachträglich geschaffen⁴; der Schweizer Nationalismus entstand 1891 bei der Feier anlässlich des „600. Jahrestags“ der Gründung des Schweizer Bundes 1291, in Wirklichkeit lediglich durch die drei Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden; und die sog. kulturellen Traditionen werden häufig erst dann erfunden, wenn es sie materiell gar nicht mehr gibt.⁵

Ähnliches gilt für die Individuen: Unser Bewusstsein täuscht uns und wiegt uns im Glauben an unsere Kohärenz und Dauerhaftigkeit. Doch materiell gesehen gibt es wohl kein Ich, kein Selbst. Das sind geistige, ideelle Projektionen.⁶ Sie halten die verschiedenartigen, ja widersprüchlichen Be-

dürfnisse, Charakterzüge und Erfahrungen zusammen und machen ihre Gegensätzlichkeit erträglich.

Folglich gibt es weder individuelle noch kollektive Identitäten, sondern allenfalls Identifikationsbemühungen, die Identitätsgefühle oder imaginäre Identitäten erzeugen können. Benedict Anderson hat das in seiner berühmten Schrift *Imagined communities* für Völker, Nationen u. ä. Gemeinschaften dokumentiert.⁷

II. **Imaginäre Identitäten durch Recht⁸**

Identität erweist sich somit zugleich als notwendig und unerfüllbar (und das Identitätsbedürfnis im Übrigen sowohl als funktional wie auch als pathologisch). Die Lösung dieses Dilemmas liegt in einer *imaginären* Identität. Als Kontrolle über das Leben bedeutet sie die Verdinglichung des Menschen, woran das Recht einen gehörigen Anteil haben dürfte (1). Doch da Individuum und Gruppe weder stabil noch homogen sind, hat dieses Identitätsgefühl keine interne, materielle Grundlage. Es kann sich nur kraft Abgrenzung vom Anderen, vom Fremden herausbilden. Es könnte die Rechtsordnung sein, die diese Abgrenzungen organisiert (2).

Zur Terminologie jetzt folgende Klärung: Da es Identität im *ursprünglichen* (etymologischen) Sinne nicht gibt und eine Identifikation nur als – notwendig geistige – Abgrenzung denkbar ist, dürfte Identität im *geläufigen* Sinne stets eine imaginäre sein. So verstehe ich daher auch Identifikation und Identität von nun an.

1. *Identität als Beherrschung individueller und kollektiver Lebendigkeit*

Eine Facette der vom Kapitalismus geforderten Selbstdisziplin könnte Identität heißen. Oder mit anderen Worten: Die aus der menschlichen Lebendigkeit entspringende Labilität erzeugt beim

zur Leistung getriebenen Individuum das Identitätsbedürfnis als Wunsch, (wieder) die Kontrolle über sich selbst zu erlangen. Die Menschen verlangen nach individueller und kollektiver Stabilität, um ihr Leben zu fixieren und sich in Objektform anzueignen, kurz um Sein in Haben zu verwandeln.⁹ Das Identitätsgefühl macht den Individuen ihre existentielle Einsamkeit und die allgegenwärtige Veränderung erträglich und erlaubt ihnen, die an sie gestellten Leistungsanforderungen zu erfüllen.

Das Identitätsbemühen drückt sich vor allem darin aus, den individuellen Körper als nächstgelegenes Zeugnis menschlicher Lebendigkeit aus dem eigenen Gesichtskreis zu verbannen. Die meisten Menschen haben zu ihrem Körper ein distanzierendes, instrumentelles Verhältnis; ihr Körper ist ihnen ein Objekt. Sie sind sich ihres *lebenden* Körpers ebenso wenig bewusst wie dieser eine juristische Existenz hat. Das Recht teilt die materielle Welt nämlich in Sachen und Personen auf, während der lebende menschliche Körper weder als Sache noch als Person gilt.¹⁰

Individuelles und kollektives Leben in Form von Objekten zu gestalten heißt nun, den Menschen und seine Umwelt zu verdinglichen. Der Prozess des Lebens wird als Verkettung von – häufig höchst abstrakten – Dingen verstanden, ja gelebt. Das ist zuvörderst ein Werk des Rechts. Die Rechtsordnung ist ein Gebäude von Begriffen – Oberbegriffen und Unterbegriffen in teilweise komplexen Verflechtungen (Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Person, Sache . . .). All diese Begriffe abstrahieren vom konkreten Leben und seinen zahllosen Einzelfällen. Abstraktionen erfolgen, so ist zu vermuten, vor allem durch Substantive und gehen demnach mit Verdinglichung einher. Kraft unserer substantivischen Sprache werden Relationen in feste Dinge, Funktionen in Substanzen umgedeutet.¹¹ Die Ursache liegt wahrscheinlich darin, dass

3 Jean-François Bayart, *L'illusion identitaire*, Fayard: Paris 1996.
 4 *Nationalismus: die politische Gestalt des Kapitalismus. Das Lehrbeispiel Griechenland*, Gespräch mit Prof. Jannis Milios, Die Brücke Nr. 83 u. 84 (Mai u. Juli 1995).
 5 J.-F. Bayart, a. a. O.
 6 Christoph Demmerling, *Sprache und Verdinglichung. Wittgenstein, Adorno und das Projekt einer kritischen Theorie*, Suhrkamp: Frankfurt/Main 1994, 118–126.
 7 Benedict Anderson, *Die Erfindung*

der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Campus: Frankfurt/Main 1996.
 8 Zum Folgenden vgl. Vincenzo Ruggiero, *Daniel Defoe and business crime*, Kapitel 11 in: ders., *Crime and markets. Essays in anti-criminology*, Oxford University Press 2000.
 9 Vgl. Claude & Danièle Allais, *Spiritualité et psychologie. Le mental, l'identité et la relation*, Terre du ciel Nr. 29, Mai/Juni 1995, 20–23. S. auch Susanne Lüdemann, *Peut-on changer de sexe?* [Artikel auf

Deutsche], *Frankfurter Frauenschule/SFBF* (Hg.), *Verführungen und Verfügungen*, U. Helmer: Königstein/Taunus 1998, 83–105 (90), wo Identifikation als Zähmung des Unterschieds betrachtet wird.
 10 S. Lüdemann, a. a. O., 92, 95; dies., *Leibeigenschaften. Zur juristischen Anatomie des menschlichen Körpers*, in: F. Hager (Hg.), *KörperDenken. Aufgaben der Historischen Anthropologie*, D. Reimer: Berlin 1996, 171–182 (175 F.).
 11 Hans Kelsen, *Der Staatsbegriff und*

die Psychoanalyse (1927), in: H. Klecatsky et al. (Hg.), *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, Europa: Wien 1968, 209–214 (211 f.), auf der Grundlage von Fritz Mauthner; hierfür und die folgende Aussage, vgl. C. Pollmann, *Abstraktion, Objektivierung und Rationalität bei der staatenübergreifenden Feststellung von Arbeitsunfähigkeit, am Beispiel der EuGH-Rechtssache Rindone*, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 1992, 62–95 (66 ff., 81 ff. m. w. N.).

Substantive eine intensivere Regulierung und Kontrolle erlauben, namentlich mit Hilfe des Rechts. Dieses überführt schwer fassbare *Abläufe* in leichter kontrollierbare Zustände oder Dinge, sprich in *Objektform*. Der *Vorgang* des Kaufens wird zum „Kauf“; mit einem anderen Menschen *zusammenzuleben*, also sich ständig zu verändern und zu entwickeln, wird zur „Ehe“. In beiden Fällen haben wir es mit Verdinglichung zu tun.

Die Rechtssprache ist in der Tat reich an Substantiven (wie auch an anderen Elementen, die einem Herrschaftsanspruch dienen).¹² Damit ermöglicht sie elementare Handlungen objektivierter Herrschaft, nämlich das Zählen, Messen und Vergleichen, worin die zentrale Funktion von Recht bestehen dürfte.¹³ Überdies entspricht die Substantivierung dem zunehmend von *Konsumobjekten* geprägten Alltag. Sie ist im Deutschen besonders ausgeprägt (womit sich diese Sprache gut für Recht und Verrechtlichung eignet), scheint aber auch überhaupt in den indogermanischen Sprachen eine größere Rolle zu spielen als in den stärker handlungsorientierten und daher verb-geprägten Stammsprachen. Die juristische Verdinglichung knüpft also an dem an, was bereits unsere Alltagssprache bewerkstelligt. Nehmen wir als Beispiel nur den „Fluss“: Aus einer sich ständig verändernden und disparaten Realität, in der überdies weder Quell- und Mündungswasser noch die durchquerten Landschaften identisch sind, wird ein Objekt, dessen imaginärer Charakter jedoch kraft seiner Benennung verdrängt wird!

2. Identität durch Abgrenzung – die binäre und dichotomische Tendenz des Rechts¹⁴

Jenseits persönlicher Kenntnis gibt es Gemeinschaft nur als imaginäre, in der das Gemeinschaftsgefühl den Mangel an materieller Gemeinsamkeit kompensiert. Schauen wir zur Veranschaulichung auf den Nationalstaat, der nirgends homogen und überall multikultu-

rell ist: Groß sind nämlich die geographischen und demographischen Verschiedenheiten sowie die Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen Mann und Frau wie auch zwischen Klassen und Schichten. So haben Elsässer und Lothringer materiell mehr mit Basken und Saarländern gemein als mit Basken; deutsche Architekten und Rechtsanwälte fühlen sich mit ihren griechischen Kollegen gewiss wohler als mit Landarbeitern der benachbarten Bauernhöfe. Mangels materieller Bindungen an seine Mitbürger, von denen es die meisten auch gar nicht persönlich kennt, kann sich das Individuum eine kollektive Identität somit nicht in positiver Weise, durch Bezug auf bestimmte Inhalte verschaffen. Die Identitätsbildung muss negativ, sprich durch Abgrenzung von anderen Menschen und Kulturen erfolgen.¹⁵ Sie geht deshalb häufig mit deren Ablehnung einher, was obendrein dem Ausleben jener Gefühle dient, die durch die Beherrschung der Lebendigkeit verdrängt werden.

Die Abgrenzung des Ich und des Wir vom Anderen hat regelmäßig einen manichäischen, d. h. dualistischen Charakter, weil sie verständlicherweise darauf abzielt, die eigene Person oder Gruppe durch Entwertung des Anderen in ein günstiges Licht zu rücken. Diese Zweiteilung erinnert an den binären Aufbau des Rechts, das Personen, Situationen und Objekte sowie deren Bestandteile in dichotomische Kategorien einordnet, z. B. legal – illegal, schuldig – unschuldig, mangelhafte – fehlerlose Ware, Deutsche – Ausländer, zuständig – unzuständig usw. Gewiss wird die dualistische Struktur des Rechts in der *Praxis* insb. der Gerichte durch zahlreiche Zwischentöne handhabbar gemacht, aber deshalb noch nicht aufgehoben. Der Manichäismus in Identitätsbildung und Recht geht im Übrigen wohl auf den dichotomischen Aufbau der westlichen Kultur zurück (Zivilisation – Barbarei, Wissenschaft – Ideologie, Individuum – Gemeinschaft, Mann – Frau usw.).

Sehen wir von seiner derzeitigen juristischen Strukturierung ab, so kennt das materielle Leben die Bipolarität des Gesetzes nicht: „Recht und Unrecht lassen sich nie mit einem so sauberen Schnitt trennen, dass jeder Teil nur von einem etwas habe.“¹⁶ Beispielsweise blendet die Unterscheidung zwischen Täter bzw. Verursacher und Opfer eines Schadens regelmäßig die verschiedensten wirtschaftlichen, psychischen u. a. Faktoren der Schadensentstehung aus. Das Recht hat nun genau diese Aufgabe, sprich die zu berücksichtigenden Aspekte namentlich bei der Verantwortungszuschreibung zu begrenzen.¹⁷ Damit befreit es das Handeln der Menschen von gemeinschaftlichen Bindungen, Gefühlen und Rücksichtnahmen und fördert so Warenverkehr und Reichtumsanhäufung.¹⁸

Die Parallele zwischen dem dualistischen Identifikationsbemühen und der binären juristischen Klassifikation rechtfertigt die folgende Vermutung: Das Recht ist an der Herausbildung der Identitäten beteiligt, und zwar durch Definitionen nationaler, beruflicher, sexueller u. a. Zugehörigkeiten, aber auch und vor allem mittels des Personenstatuts (lat. *persona* = Theatermaske), das dem Individuum – und ggf. der Gruppe als juristischer Person – zahlreiche Rechtspositionen und -forderungen wie zugleich auch gesellschaftliche Rollen zuerkennt. Über das Personenstatut konstruieren wir uns mithin als voneinander unabhängige Individuen und Gruppen, sprich als Rechtssubjekte. Indem wir uns als Rechtssubjekte entwickeln, machen wir uns zum Herrscher über unseren Objekt gewordenen Körper und ignorieren so die jedem Leben inhärente Abhängigkeit von seiner Umwelt.

Christopher Pollmann ist Maître de conférences an der Universität Metz, Gastprofessor an der Georgischen Technischen Universität in Tiflis; 2001–02 Emile Noël Fellow an der Harvard Law School.

¹² Vgl. Brenda Danet, *Language in the legal process*, Law and society review 1979–80, 445–564 (469, 476 ff., 481, 529); Pierre Lerat/Jean-Louis Sourieux, *Le langage du droit*, P. U. F.: Paris 1975, 20 ff., 45 ff., 59 ff., 69 ff.; Pierre Bourdieu, *La force du droit*, Actes de la recherche en sciences sociales Nr. 64, 1986, 3–19 (5).
¹³ Vgl. Antoine Jeammaud, *La règle de droit comme modèle*, Recueil Dalloz 1990, Chronique, 199–210.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. C. Pollmann, *La dignité humaine, fusion de la vacuité du droit avec l'homme capitaliste*, Besprechung von: Franz Josef Wetz, Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Klett-Cotta: Stuttgart 1998, in: *Droit et société* Nr. 44/45, 2000, 302–309.
¹⁵ „One of the surest ways to confirm an identity, for communities as well as for individuals, is to find some way of measuring what one is

not“ (Kai Erikson, *Wayward puritans: a study in the sociology of deviance*, John Wiley & Sons: New York et al. 1966, 64, passim).
¹⁶ Alessandro Manzoni, Die Verlobten. Eine Mailänder Geschichte aus dem XVII. Jahrhundert, 1840.
¹⁷ Cf. Klaus Günther, *Kampf gegen das Böse? Zehn Thesen wider die ethische Aufrüstung der Kriminalpolitik*, Kritische Justiz 1994, 135–157 (149 ff.).

¹⁸ Vgl. Evgeny B. Pašukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (1924), Neue Kritik: 3. Aufl. Frankfurt/Main 1970, 136 f.